

Haus- und Badeordnung für das Löwenbad der Gemeinde Bad Zwesten

Aufgrund der §§ 5 und 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten am 11.09.2025 folgende Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Löwenbad der Gemeinde Bad Zwesten beschlossen:

Die Benutzung des Löwenbad erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Bademeister/dauerhafte Badeaufsicht ist aufgrund der Wassertiefe von maximal 1,25 m nicht erforderlich und wird nicht eingesetzt.

Die Aufsichtskräfte verfügen über die entsprechenden Qualifikationen des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber“.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus-, Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Löwenbades Bad Zwesten. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Solarien) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Löwenbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeinde Bad Zwesten oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) In gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereichen findet eine Videoüberwachung unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften statt.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereins-schwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung sowie auch die Badeaufsicht verantwortlich.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Löwenbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand Bad Zwesten erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und hängen im Eingangsbereich des Löwenbades aus.

(2) Einlassschluss ist 1 Stunde vor Ende der Badezeit. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor der Schließungszeit zu verlassen. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Badezeitende.

(3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Löwenbades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

(5) Erworbene Eintrittskarten/Mehrfachkarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Mehrfachkarte/Transponder oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Löwenbades aufzubewahren.

(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Löwenbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte/Mehrfachkarte/Transponder oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte/Mehrfachkarte/Transponder oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Die Eintrittskarte/Mehrfachkarte/Kassenbon/Transponder oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten

werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

(4) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zutragen, bei Wegen im Löwenbad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(5) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Aufsichtsperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

Kinder über 7 Jahre, die Schwimmen können, dürfen das Löwenbad ohne Begleitung von Aufsichtspersonen besuchen.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Löwenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Der Zutritt ist u. a. folgenden Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- die Tiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
- Personen gegen die ein Haus- und Badeverbot bestehen

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Löwenbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Bad Zwesten oder deren Beauftragte.

(6) Vor der Benutzung der Einrichtung muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Im gastronomischen Bereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke während der Öffnungszeiten nicht verzehrt werden. Ausgenommen sind Speisen und Getränke, die im Eiscafé erworben wurden.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht erlaubt. Rauchen außerhalb des Gebäudes ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(13) Garderobenschränke bzw. Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Löwenbades/Kurhauses abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Löwenbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Mitgebrachte Geld oder Wertgegenstände die in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank bzw. einem Wertfach gelagert werden, begründen keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden

keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu

verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (4) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird der Betrag nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der in Rechnung gestellte Betrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Datenträgers/Transponder selbstverantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.

Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen oder Schwimmwindeln zwingend erforderlich.

Haare ab Schulterlänge sind geschlossen zu tragen bzw. müssen zusätzlich hochgesteckt werden.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen, Werfen oder Untertauchen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

An Familienbadetagen befinden sich Spielgeräte in den Becken, die zu Einschränkungen des Badebetriebes führen können. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Aufsichtspersonal übertragen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Haus- und Badeordnung für das Löwenbad.

Bad Zwesten, den 12.09.2025

Der Gemeindevorstand

gez. Achim Siebert
Bürgermeister

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für das Löwenbad der Gemeinde Bad Zwesten wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten vom 12. Juni 1993 im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Bad Zwesten, den 12.09.2025

Der Gemeindevorstand

gez. Achim Siebert
Bürgermeister